



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben die Absicht, Ihr Kind eine Grundschule besuchen zu lassen, die außerhalb des Schulbezirks liegt, in dem Sie wohnen.

Dies ist im Normalfall nicht möglich, da das Schulgesetz in § 76 Abs. 2 bindend vorschreibt:

(...) „Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.“ (...)

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden. Jeder Antrag muss daher begründet werden, gegebenenfalls sind Belege beizufügen.

1. Antragstellung

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule oder auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Nürtingen erhältlich. Bitte wählen Sie das entsprechende Formular: „Schulbezirkswechsel **innerhalb** des SSA“ oder „Schulbezirkswechsel **schulamtsübergreifend**“ (z.B. Wechsel von Kirchheim (SSA NT) nach Boll (SSA GP)). Informationen hierzu bitte bei Bedarf an der Schule erfragen.

Bitte beachten Sie, dass **alle Personensorgeberechtigten** den Antrag unterschreiben und gegebenenfalls beide Adressen der Personensorgeberechtigten notiert sind. Nennen Sie außerdem ausführlich die wichtigen Gründe für den Schulbezirkswechsel, so dass sie abgewogen werden können. Bei Bedarf fügen Sie bitte Nachweise bei, z.B. über eine Betreuungsperson.

Der Antrag ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** abzugeben. Dies gilt auch für Kinder, die zur Einschulung anstehen. Die Schulanmeldung erfolgt an der zuständigen Schule.

2. Antragsprüfung

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind:

- pädagogische Gründe (persönliche Situation der/des Schulpflichtigen und bisherige Schullaufbahn)
- öffentliche Belange (Situation und Aufnahmemöglichkeit der Schule, Schulweg und Schülerbeförderung)

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**, das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für eine/einen Schulpflichtige/n nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung einer/eines anderen Schulpflichtigen abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie:

Durch eine mögliche Genehmigung des Schulbezirkswechsels wird keine Zusage über die Erstattung eventuell entstehender **Schülerbeförderungskosten** getroffen.

3. Bescheid

Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid per Post.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass bei Anträgen für künftige Erstklässlerinnen/Erstklässler mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Staatliches Schulamt